

Allgemeine Vertragsbedingungen Online-Konfigurator Sanierung von Wohnungen

A) ALLGEMEINES

Die vorliegenden AVB – „Online-Konfigurator Sanierung Wohnungen“ sind Vertragsgrundlage für über den Online-Konfigurator abgerufene und zwischen Auftragnehmer (= AN) und Auftraggeber (= AG) auf dieser Basis vereinbarte Sanierungen von Wohnungen (kurz „Sanierung von Wohnungen“).

B) VETRAGSGRUNDLAGEN

1. Für die Leistungserbringung gelten in nachstehender Reihenfolge als Vertragsbestandteile:

- a) das Annahmeschreiben GERSTL bzw das Änderungsangebot GERSTL;
- b) Sofern es zu keinem Änderungsangebot von GERSTL kommt: die Zusammenfassung der im Online-Konfigurator gewählten Positionen samt dem auf dieser Basis errechneten Pauschalpreis bzw sofern es zu einem Änderungsangebot kommt: die dem Änderungsangebot von GERSTL zu Grunde liegende Leistungsbeschreibung;
- c) das Besichtigungsprotokoll sowie die im Zuge der Besichtigung erstellte Dokumentation;
- d) die vom AG vorgenommenen Eingaben über den Online-Konfigurator sowie allenfalls weitere seitens des AG vor Beauftragung zur Verfügung gestellte Unterlagen zu der zu sanierenden Wohnung;
- e) die AVB – „Online-Konfigurator Sanierung Wohnungen“;
- f) Angaben zur Bauzeit;
- g) die ÖNORM B2110 idF 15.3.2013 (in Folge kurz „ÖNORM B2110“);
- h) sofern erforderlich, die vom AG beizubringenden behördlichen Bewilligungen und Unterlagen;
- i) die einschlägigen technischen Ö- und EN-Normen;
- j) die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die für Werkverträge und Unternehmensgeschäfte einschlägigen Regelungen.

2. Ergeben sich aus den oben genannten Vertragsbestandteilen Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge.

3. Vom Vertrag abweichende, vom AG separat und / oder zusätzlich geltend gemachte Liefer-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen sind nicht Vertragsbestandteil, sofern nicht schriftlich zwischen den Parteien ausdrücklich anderes vereinbart wird.

4. Sämtliche vom AN vorgelegte Kostenvorschläge und sonstige Kostenermittlungen wurden ohne ausdrückliche Gewähr für deren Richtigkeit gelegt. Der AN übernimmt auch keinerlei Gewähr für die Vollständigkeit der von ihm angebotenen Leistungen.

C) RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

1. Der AG hat sicherzustellen, dass

- die zu sanierende Wohnung zum vorgesehen Baubeginn bestandsfrei und für den AN frei zugänglich ist,
- alle von ihm angegebenen Informationen tatsächlich den Umständen der zu sanierenden Wohnung entsprechen,
- allenfalls für die Leistungserbringung erforderliche (bau)behördliche Bewilligungen bis spätestens zum vorgesehen Baubeginn vorliegen,
- dem AN allenfalls für die Leistungserbringung erforderliche Pläne und Planangaben sowie Informationen über allenfalls vorhandene Einbauten fristgerecht vor Baubeginn in digital bearbeitbarem Format zur Verfügung gestellt werden,
- die für die Bautätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten zugänglich gemacht werden (Nachbarwohnungen, Schächte, Haustechnikräume, etc).

2. Der AG wird durch den von ihm im Online-Konfigurator benannten Ansprechpartner (Vertretungsperson des AG) vertreten, der ihn in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertreten kann. Der AN hat – sofern dies nicht bereits vor Vertragsabschluss erfolgte – unverzüglich nach Auftragserteilung, jedenfalls aber vor Beginn der Ausführung der Leistung, einen Ansprechpartner schriftlich namhaft zu machen, der ihn in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertreten kann.

3. Der AN ist verpflichtet, die Abläufe der Auftragsabwicklung zumindest standardisiert und industrialisiert optimiert zu dokumentieren. Der AG hat jederzeit das Recht, Informationen über den Stand der Auftragsabwicklung online/digital einzuholen.

4. Dem AN ist die vorhandene und für die Auftragsabwicklung notwendige Infrastruktur (beispielsweise Strom, Wasser udgl) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Nach vollständiger Zahlung der Schlussrechnung hat der AN dem AG binnen 7 Kalendertagen eine Gesamtdokumentation digital oder analog gesammelt in einer Mappe zu übergeben. Die vom AG zu übergebenden Unterlagen beinhalten – soweit zutreffend:

- Dokumentation über Art und Umfang der erbrachten Leistungen
- Produktdatenblätter
- Mieterhandbuch
- Übergabeprotolle, Qualitätssicherungsdokumentation
- ÖVE_ Befund
- sonstige Protokolle, Bestätigungen und Befunde je nach Leistungsinhalt wie Rauchfangkehrer Abnahme, Gasbefund

6. Der AG ist dazu verpflichtet, Änderungen seiner Zielvorstellungen so rechtzeitig dem AN mitzuteilen, dass dieser in seiner Leistungserbringungszeit nicht behindert wird und eine angemessene Vorbereitungszeit hat. Andernfalls liegt eine Störung der Leistungserbringung aus der Sphäre des AG vor.

7. Der AG ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungsschritte ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen und alle notwendigen Entscheidungen ehestens zu treffen.

8. Der AG erklärt, dass durch die in Auftrag gegebenen Leistungen und die in deren Folge erbrachten Leistungen nicht in etwaige Rechte Dritter eingegriffen wird und verpflichtet sich, den AN gegenüber derartigen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

9. Die Leistungserbringung erfolgt auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie den über den Online-Konfigurator erteilten Informationen, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit dieser einzustehen hat.

D) PREIS, ÄNDERUNGS-, ZUSATZ- UND SONDERWÜNSCHE

1. Der im Annahmeschreiben GERSTL bzw im Änderungsangebot GERSTL genannte Pauschalpreis gilt als Festpreis, sofern der Baubeginn innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss (in weiterer Folge kurz „Festpreisgarantie“) erfolgt. Für jeden angefangenen Monat den der Baubeginn aus Gründen, die nicht der AN zu verantworten hat, außerhalb der Festpreisgarantie liegt, erhöht sich der Gesamtpreis (inkl. USt.) um 0,5 % je Monat. Sofern sich der Baubeginn aus Gründen, die vom AN zu vertreten sind, verzögert, verlängert sich die Festpreisgarantie um die vom AN zu vertretende Verzögerung.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Preisermittlung unter Zugrundelegung der jeweils letztgültigen, im Online-Konfigurator hinterlegten Preisliste, unter Berücksichtigung etwaiger auftragspezifischer Besonderheiten erfolgt.

2. Änderungs-, Zusatz- sowie Sonderwünsche werden als Vertragsergänzung festgelegt und erhöhen oder reduzieren

gegebenenfalls den Pauschalpreis. Mit dem Pauschalpreis sind die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungen abgedeckt, nicht aber allenfalls darüberhinausgehende vom AN zu erbringende Leistungen. Änderungs-, Zusatz- und Sonderwünsche können, soweit sie technisch und terminlich möglich sowie schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden, Berücksichtigung finden. Soweit vor Erbringung von Änderungs-, Zusatz- oder Sonderwünschen keine anderweitige Regelung getroffen wird, sind diese Leistungen unter Zugrundelegung der im Online- Konfigurator abrufbaren letztgültigen Regiepreise und Zuschläge sowie unter Berücksichtigung angemessener Einkaufspreise zu erbringen.

3. Der AN behält sich das Recht vor, geringfügige und für den AG zumutbare Änderungen bei der Ausführung einschließlich der Ausstattung auch während der Bauzeit vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die produktions- oder liefertechnisch bedingt sind und die den in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Qualitäten entsprechen bzw. diese überschreiten. Eine Änderung des Pauschalpreises tritt hierdurch nicht ein.
4. Im Falle eines Leistungsentfalls gelten für die Ermittlung der Nachtragsabgeltung die gesetzlichen Regelungen des ABGB.

E) ZAHLUNG

1. Der AG hat nach Vertragsabschluss, jedenfalls aber zumindest 7 Kalendertage vor Baubeginn und nach Eingang der Anzahlungsrechnung 50 % des Pauschalpreises (inkl USt) als Anzahlung auf das vom AN bekannt zu gebende Konto zu leisten.
2. Die restlichen 50 % des Pauschalpreises (inkl USt) sind bei der Übergabe der zu sanierenden Wohnung und nach erfolgter Schlussrechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen berechtigt den AN zur Legung der Schlussrechnung, die innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig ist. Rechnungseinbehalte oder sonstige Rechnungsabzüge sind nicht vereinbart.

F) AUSFÜHRUNG

1. Zwischentermine sind nicht vereinbart. Die Planung des Personal- und Ressourceneinsatzes obliegt alleine dem AN.
2. Die Leistungsfrist des AN verlängert sich insbesondere durch Unterbrechungen aufgrund baubehördlicher Entscheidungen und Verfahren (etwa einem Baustopp) sowie aller sonstigen aus der Sphäre des AG stammenden Umstände (etwa zu erbringende Zusatzleistungen, nicht zeitgerecht Beibringung von allenfalls vom AG beizustellenden Planungs- und Ausführungsunterlagen bzw. nicht zeitgerechte Beibringung vereinbarter Eigen- oder sonstigen Vorleistungen des AG, usw.). Allenfalls daraus resultierende Anpassungen des Entgelts und der Bauzeit sind entsprechend der einschlägigen Regelungen der ÖNORM B2110 zu ermitteln.
3. Forcierungsmaßnahmen sind nur über schriftlichen Auftrag des AG auszuführen und in diesem Fall dem AN auch gesondert zu vergüten.
4. Im Falle einer vom AG angeordneten gänzlichen oder teilweisen Unterbrechung der Arbeiten ruht die Leistungsverpflichtung des AN gänzlich oder teilweise. Der vereinbarte Fertigstellungstermin verlängert sich entsprechend. Die dem AN durch eine Leistungsunterbrechung erwachsenden Mehrkosten sind entsprechend den Regelungen der ÖNORM B2110 zu ermitteln und ihm vom AG zu ersetzen. Unterbrochene Leistungen sind nach entsprechender Mitteilung des AG ehestmöglich, jedenfalls innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt einer solchen Mitteilung, wiederaufzunehmen, sofern dies möglich und dem AN zumutbar ist.
5. Sofern nicht explizit abweichend vereinbart, sind die Leistungen des AN in angemessener Frist zu erbringen.

G) BEGINN DER LEISTUNGSERBRINGUNG

1. Klarstellend wird festgehalten, dass Voraussetzung für die Einhaltung des im Zuge der Besichtigung festgelegten voraussichtlichen Baubeginns ist, dass die in Punkt C Abs 1 genannten Verpflichtungen vom AG eingehalten werden.
2. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, so ist der AN berechtigt, einen neuen Termin für den Baubeginn nach Maßgabe der Personalkapazitäten festzulegen. Aus Verzögerungen infolge höherer Gewalt, Streik, Schlechtwetterperioden, Pandemien, jahreszeitlichen Erschwernissen, behördlichen Auflagen, Verfahrensverzögerungen in Behördenverfahren und sonstigen nicht vom AN verschuldeten Störungen der Leistungserbringung kann der AG keine Rechtsfolgen ableiten.

H) RÜCKTRITT

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:
 - a) Bei Untergang der zu sanierenden Wohnung;
 - b) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
 - c) für den Fall der Nichterteilung bzw. den Wegfall der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (insbesondere behördliche Genehmigungen);
 - d) wenn ein Vertragspartner dem anderen Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zufügt, unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrags befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
 - e) sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als drei Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
2. Weiters ist der AG unter folgenden Voraussetzungen berechtigt, den Rücktritt zu erklären:
 - a) Im Falle einer vom AN verschuldeten Überschreitung des Baubeginns oder der voraussichtlichen Baudauer um zumindest zwölf Wochen nach Setzung einer weiteren Nachfrist von mindestens sechs Wochen, die ohne Ergebnis verstrichen ist;
3. Neben den oben genannten Gründen ist der AN überdies zum Rücktritt berechtigt:
 - a) wenn der AG in Zahlungsverzug gerät und auch eine angemessene Nachfrist verstrichen ist;
 - b) wenn der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder zugesagte Vorleistungen, Eigenleistungen bzw. Beistellungen nicht fristgerecht erbracht werden und eine vom AN gesetzte Nachfrist von 14 Kalendertagen verstrichen ist;
4. Im Fall eines Rücktritts sind alle seitens des AN bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen (auch wenn diese bloß teilweise fertig gestellt sind oder es sich um bloße Vorleistungen handelt) vom AG zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Liegen die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben in der Sphäre des AG (z.B. Abweichungen des Gebäudebestands, Fehlen der behördlichen Bewilligungen, Zahlungsverzüge, unterlassene Mitwirkung, nicht erfolgte Beistellungen, usw.) gebührt dem AN darüber hinaus eine pauschalierte Nachteilsabgeltung in Höhe von 30 % der entfallenen Leistungen. Allenfalls darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des AN werden dadurch nicht ausgeschlossen.

I) PLANUNTERLAGEN

1. Sofern vertraglich vereinbart, werden für die Beantragung der Baugenehmigung die erforderlichen Unterlagen vom AN zur Verfügung gestellt. Eine Übernahme des Behördenrisikos erfolgt dadurch allerdings nicht.
2. Sämtliche Rechte an Plänen, Baubeschreibungen, Statiken und sonstigen vom AN erbrachten Ausarbeitungen, insbesondere Urheberrechte, Verwertungsrechte und Bearbeitungsrecht, verbleiben ausschließlich beim AN. Jede Verwendung dieser Unterlagen, ausgenommen im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, ist dem AG daher untersagt, sofern keine schriftliche Zustimmung des AN vorliegt.
3. Klarstellend wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass der AG verpflichtet ist, dem AN alle Fragen, soweit sie an ihn schriftlich oder mündlich vom AN herangetragen werden und das Gebäude bzw die zu sanierende Wohnung betreffen, möglichst rasch, jedenfalls aber so zeitgerecht zu beantworten und die notwendigen Entscheidungen zu treffen, dass es zu keiner Störung des Bauablaufes oder einer Verlängerung der Bauzeit kommt.
4. Freigaben von seitens des AN ausgearbeiteten Unterlagen sowie von vorgelegten Mustern haben – sofern nicht bauablaufbedingt kürzere Fristen erforderlich sind – sohin jedenfalls innerhalb von 7 Kalendertagen durch den AG zu erfolgen.
5. Festgehalten wird, dass der Pauschalpreis die einmalige ordnungsgemäße und ausführbare Erstellung der vom AN beizubringenden Unterlagen umfasst. Allenfalls aus Gründen in der Sphäre des AG (z.B. Änderungswünsche, Behördenauflagen, Baugrundabweichungen, etc.) erforderlich werdende Mehrfachbearbeitungen sowie nachträgliche erforderlich werdende Überarbeitungen von Unterlagen oder sonstigen bereits erbrachten Leistungen aus Gründen in der Sphäre des AG werden entsprechend den über den Online - Konfigurator abrufbaren letztgültigen Regiepreisen zur Verrechnung gebracht.

J) ÜBERGABE UND ABNAHME

1. Der AG hat die zu sanierende Wohnung nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen und nach erfolgter Bekanntgabe der Fertigstellung vom AN binnen 14 Kalendertagen im Zuge eines gemeinsamen Übernahmetermins zu übernehmen. Im Zuge der Übernahme hat es zu einer gemeinsamen Begehung der zu sanierenden Wohnung zu kommen. Weiters ist die Übergabe in einem Übergabeprotokoll, in dem auch allenfalls vorhandene Mängel oder noch fehlende Leistungen festzuhalten sind, zu bestätigen.
2. Der AG darf die Übernahme nur dann verweigern, wenn die Leistung des AN Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen. Sollte der AG eine Übernahme der vertraglich geschuldeten Leistungen ohne Vorliegen entsprechender Mängel verweigern oder zu einem bekannt gegebenen Übernahmetermin nicht erscheinen, so gelten die vertraglich geschuldeten Leistungen mit dem Tag der angebotenen Übernahme als vom AG rechtsgültig übernommen. Ebenso gilt die zu sanierende Wohnung jedenfalls dann als rechtsgültig übernommen, wenn der AG bzw seine Mieter die bestimmungsgemäße Benutzung der Wohnung aufnimmt. Mit der bestimmungsgemäßen Benutzung der Wohnung darf erst nach erfolgter Übergabe begonnen werden.
3. Der Tag der Übergabe stellt den Beginn der Gewährleistungsfrist und den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs dar.

K) GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

1. Die Gewährleistungsfrist beläuft sich, soweit es sich nicht um technische Ausrüstungen und nicht fest mit der zu sanierenden Wohnung verbundene Gegenstände handelt, auf drei Jahre ab erfolgter Übergabe. Bei technischen Ausrüstungen und nicht fest

mit der zu sanierenden Wohnung verbundenen Gegenständen beläuft sich die Gewährleistungsfrist auf zwei Jahre ab erfolgter Übergabe. Es gelten die Gewährleistungsregeln der ÖNORM B2110.

2. Den AN trifft keine Haftung und/oder Gewährleistung für Farbabweichungen, soweit diese geringfügig und zumutbar sind, sowie für gebrauchts- und witterungsbedingte Abnutzung oder mangelhafte Wartung bzw. unrichtige Bedienung oder Benutzung. Der AN ist weiters berechtigt, abweichend vom Angebot des AN, Ersatzmaterialien zu verwenden, soweit diese qualitativ gleichwertig sind. Der AN haftet ausschließlich für die von ihm auf Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie den über den Online-Konfigurator erteilten Informationen erbrachten Leistungen. Für Schäden und/oder Mängel, die auf eine unzureichende Qualität des Altbestands bzw nicht sachgerechte Informationen seitens des AG zurückzuführen sind, wird jedwede Haftung und/oder Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn vom AG Veränderungen an vom AN erbrachten Leistungen durchgeführt werden oder es zu sonstigen Eingriffen Dritter in die Leistungen des AN kommt. Gewährleistungsansprüche sind ausnahmslos schriftlich geltend zu machen.
4. Der AN haftet, bezogen auf Schadenersatz, nach den Regelungen des ABGB, wobei jedoch im Falle von grober Fahrlässigkeit die Haftung aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag mit dem vereinbarten Pauschalpreis und die Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag mit 5 % des vereinbarten Pauschalpreises begrenzt ist. Die Haftung für entgangenen Gewinn wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die genannten Haftungsbegrenzungen gelten allerdings nicht für Schadenersatzforderungen für Personenschäden.

L) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Handelt es sich beim AG im Sinne dieses Vertrages um mehrere Personen, so sind diese als Gesamtschuldner Vertragspartei und haften solidarisch. Diese Personen ermächtigen sich gegenseitig, unter Verzicht auf Widerruf, bis zur endgültigen Abwicklung des Vertrages, zur Abgabe und Annahme aller anfallenden Erklärungen und zur Annahme aller eventuell anfallenden Zustimmungen durch einen der Vertragspartner.
2. Dem Angebot sind Maßtoleranzen der ÖNORM mit üblichen Abmaßungen zu Grunde gelegt. Darüber hinaus gehende erhöhte Genauigkeiten sind nicht geschuldet, sofern sie nicht in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung explizit festgehalten wurden.
3. Der AN behält sich an allen im Rahmen des Vertrages gelieferten Gegenständen – soweit rechtlich möglich und zulässig – das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vor.
4. Der AG hat zudem die für eine ausreichende Versicherung notwendigen Vereinbarungen selbst abzuschließen, insbesondere eine Bauwesen- sowie eine Bauherrschaftsversicherung. Ein Nachweis über diesen Versicherungsschutz ist dem AN vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.
5. Der AG stimmt zu, dass der AN das errichtete Objekt bzw die sanierte Wohnung fotografieren und diese Bilder zu Werbezwecken verwenden darf.
6. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftlichkeit kann wiederum nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
7. Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag mit allen übrigen Punkten dieser Vertragsvereinbarung verbindlich. Die ganz oder teilweise

unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Der angestrebte Vertragserfolg muss jedoch gewährleistet bleiben.

8. Erfüllungsort ist der Ort der zu sanierenden Wohnung.
9. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebende Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich und örtlich für Wien Innere Stadt zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen.
10. Der AG ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des AN, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
11. Klagstellend wird festgehalten, dass dem AG die Möglichkeit eingeräumt wurde und wird, jederzeit in die Regelungen der beim AN aufliegenden ÖNORM B2110 idF 15.03.2013 Einsicht zu nehmen. Die Regelungen der Punkte 5.9.1 (Leistungsfortsetzung), 6.3.3 (samt Unterpunkten) (garantierte Auftragssumme bei Alternativangeboten), 6.5.3 (samt Unterpunkten) (Vertragsstrafe), 7.4.3 (Anspruchsverlust), 8.4.2 (Schlussrechnungsvorbehalt), 8.7 (Sicherstellung) und 12.4 (Besondere Haftung mehrerer AN) der ÖNORM B2110 kommen nicht zur Anwendung.